

Nr. 30/22 Samstag, 22. Oktober 2022  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Kempten (Allgäu) zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügel- pest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Än-  
derung und Aufhebung einiger Rechtsakte im  
Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheits-  
recht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO  
(EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11)  
i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen  
die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Ok-  
tober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1  
Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesund-  
heitlichen Verbraucherschutz und das Veteri-  
närwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S.  
452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch  
Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022  
(GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für  
das gesamte Gebiet der kreisfreien Gemeinde  
Kempten (Allgäu) folgende:

### Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner,  
Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und  
Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft  
gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9  
oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außer-  
halb einer gewerblichen Niederlassung oder,  
ohne dass eine solche Niederlassung besteht,  
gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit  
die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe  
klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten  
und Gänsen, virologisch nach näherer Anwei-  
sung der zuständigen Behörde mit negativem  
Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpa-  
thogenes aviäres Influenzavirus untersucht

worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der  
Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung  
eingetragenen Untersuchungsdatums bzw.  
des Datums des Laboruntersuchungsbefun-  
des.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die  
virologischen Untersuchungen jeweils an  
Proben von 60 Tieren je Bestand in einem  
Landeslabor oder in einem für diese Un-  
tersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025  
akkreditierten Privatlabor durchzuführen.  
Die Probenahme für die virologische  
Untersuchung hat durch eine nach § 2  
Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung  
des tierärztlichen Berufes befugte Person  
mittels eines kombinierten Rachen- und  
Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weni-  
ger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind  
die jeweils vorhandenen Enten und Gänse  
zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten  
und Gänsen sind die zur Abgabe im Reise-  
gewerbe vorgesehenen Tiere durch eine  
nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur  
Ausübung des tierärztlichen Berufes be-  
fugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1  
des Tenors getroffenen Regelungen wird  
gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-  
ordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach  
ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom  
18.10.2021 darauf hingewiesen, dass sich die  
Geflügelpest in Deutschland vom Norden her  
massiv ausbreitet. Auch in Bayern sei jederzeit

eine Einschleppung in bayerische Haus- und  
Nutzgeflügelbestände zu mini-mieren, wird es  
als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflü-  
gel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im  
Reisegewerbe zu beschränken.

II.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß Art. 2  
Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG sachlich und  
gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Ver-  
waltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich  
zuständig.

### Begründung Nr. 1

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und  
in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne  
der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für die Stadt  
Kempten (Allgäu) unter Beachtung des einge-  
räumten Ermessens sowie des Verhältnismä-  
ßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden  
Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art.  
71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m.  
§ 14a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2  
und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird  
somit die Abgabe von Geflügel und in Gefan-  
gschaft ge-haltenen Vögel im Sinne der Nr. 1  
im Reisegewerbe in der Stadt Kempten (Allgäu)  
aus-schließlich unter den vorgenannten Be-  
dingungen zugelassen. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 1  
Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige  
Behörde, soweit dies aus Gründen der Tier-seu-  
chenbekämpfung erforderlich ist, anordnen,  
dass Geflügel und in Gefangenschaft ge-haltene  
Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer ge-  
werblichen Niederlassung oder, ohne dass eine  
solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbs-  
mäßig nur abgegeben werden dür-fen, soweit  
die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe  
klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und  
Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung  
der zuständigen Behörde mit negativem Ergeb-  
nis auf hochpathogenes oder niedrigpathoge-  
nes aviäres Influenzavirus untersucht worden  
sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S.  
1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung  
entsprechend. Danach sind die Untersuchun-  
gen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an  
Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von  
der zuständigen Behörde be-stimmten Unter-  
suchungseinrichtung durchzuführen. Werden  
weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind  
die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.  
Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen  
mittels eines kombinierten Rachen- und Kloa-  
kentupfers zu ent-nehmen. Derjenige, der die  
Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflü-  
gelpest-Verordnung eine tierärztliche Beschei-  
nigung über das Ergebnis der Untersuchung  
nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung  
mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zu-  
ständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.  
Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Ge-  
flü-gelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr  
aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ab-  
lauf des letzten Tages des Kalendermonats, an  
dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.  
Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung  
gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht  
für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur

### Begründung

I.

Schlachtung verarbeitet werden.  
Durch den Bezug von Geflügel und/oder in  
Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne  
der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und  
sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anläs-  
slich des Transports und deren Weiterverteilung  
außerhalb von bzw. ohne Niederlas-sungen auf  
eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinst-  
haltern birgt der Handel im Rei-segewerbe ein  
erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die  
überregionale Verschleppung der HPAI. Gemes-  
sen an den gravierenden tiergesundheitslichen  
Folgen einer Infektion mit HPAIV für die be-  
troffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen  
Auswirkungen für die Be-stände sowie auch  
die betroffenen Regionen in ganz Deutschland  
ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des  
HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich,  
die Abgabe von Ge-flügel und in Gefangen-  
schaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1  
im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten  
Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten  
Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell  
hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbeson-  
dere durch den Handel mit Geflügel und/oder  
in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne  
der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung  
dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht  
vor Abgabe sol-cher Tiere eine geeignete Maß-  
nahme, um eine Verschleppung der HPAI und  
das Übertra-gungsrisiko weitest möglich auszu-  
schließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die ange-  
ordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der  
Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten  
und ausgeübten Gewerbebetrieb der be-troffe-  
nen Händlerinnen und Händler ist ferner ange-  
messene, um den Handel mit Geflügel und/oder  
in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne  
der Nr. 1 in der derzeitigen Situa-tion ohne ein  
erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen.  
Die geforderten Untersuchen-gen dienen auch  
zur Absicherung der Handelnden, welche pri-  
mär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine  
Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird.  
Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen  
von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen  
Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die un-  
mittelbar zur Schlachtung abgegeben werden,  
ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten  
Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie  
entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verord-  
nung nicht.

### Begründung Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in  
der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird ge-  
mäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet,  
da es sich bei der hochpathogenen aviären  
Influenza um eine hochansteckende und leicht  
übertragbare Tierseuche handelt, deren Aus-  
bruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden  
und weitreichenden Handelsrestriktionen ein-  
hergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der  
Verschleppung der Seuche müssen daher sofort  
und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.  
Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmä-  
ßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention  
der Seucheneinschleppung gerichtlich festge-  
stellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche

Interesse an der sofortigen Vollziehung ein-  
entgegenstehendes privates Interesse an der  
aufschiebenden Wirkung ei-nes eventuellen  
Widerspruchs.

### Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Be-  
scheidenes beruht auf Art. 13 des Ausführungsge-  
setzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgeset-  
zes (BayAGTierGesG).

### Begründung Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG  
gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffent-  
licher Bekanntmachung zwei Wochen nach der  
ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt ge-  
geben. In einer Allgemeinverfügung kann nach  
Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon  
abweichender Tag, jedoch frühestens der auf  
die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt  
werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch  
gemacht, sodass diese Allge-meinverfügung  
einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) als be-  
kannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines  
Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erho-  
ben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048  
Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich,  
zur Niederschrift oder elektronisch in einer  
für den Schriftformersatz zugelassenen Form  
möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per  
einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-  
faltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genann-  
te Personenkreis Klagen grundsätzlich elektro-  
nisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren  
vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-  
erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV  
i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser All-  
gemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ord-  
nungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis  
zu 30.000 Euro gehandelt werden.

2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflü-  
gel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung  
über das Ergebnis der Untersuchung mitzu-  
führen. Die Bescheinigung ist der zuständi-  
gen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die  
Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzu-  
bewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf  
des letzten Tages des Kalendermonats, an  
dem die Bescheinigung ausgestellt worden  
ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Gefl-PestV).

Kempten, 20.10.2022

Thomas Kiechle,  
Oberbürgermeister